



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Beurteilungskriterien für Frontschutzsysteme (FS)



- Gesetzliche Grundlagen**
- Art. 67 Abs. 2 und Anhang 8 VTS, sowie Weisungen des EJPD vom 29. September 1995
 - Art. 104a Abs. 3 und 222k Abs. 3 VTS
 - RL 2005/66/EG bzw. Vo/78/2009/EG

- Geltungsbereich**
- M₁ bis 3,5 t Gesamtgewicht und N₁
 - übrige Fahrzeuge sind nach den Weisungen des EJPD vom 29. September 1995 zu beurteilen

Gültigkeit	1. IV des Fahrzeuges	FS als " <u>nicht</u> selbstständige technische Einheit"	FS als "selbstständige technische Einheit"
	(IV = 1. Inverkehrsetzung)	<i>FS gehört zur Originalausrüstung des Fahrzeuges (serienmässig oder optional); FS auf Genehmigungsunterlagen aufgeführt (falls gesamtgenehmigtes Fahrzeug).</i>	<i>FS ist Zubehörteil.</i>
	vor 1. Juli 2007	WS EJPD vom 29. September 1995 (gilt seit 01. April 1996 rückwirkend)	RL 2005/66/EG (seit 01. Januar 2010 rückwirkend)*
	ab 1. Juli 2007	RL 2005/66/EG	
	ab 1. April 2010	Vo/78/2009/EG	

***Ab 1. Januar 2010** sind altrechtlich zugelassene Frontschutzbügel (FS als Zubehörteil) nicht mehr erlaubt.

(Kurzfassung Vo/78/2009/EG)

1. Begriffsbestimmung

"Frontschutzsystem" bezeichnet eine selbstständige Struktur oder Strukturen, z.B. Rammschutzbügel (Kuhfänger) oder zusätzliche Stossfänger(-stange), die die Aussenfläche des Fahrzeugs über und/oder unter dem als Originalteil angebrachten Stossfänger(-stange) bei einem Zusammenstoss mit einem Gegenstand vor Beschädigungen schützen sollen.

Konstruktionen die nur zum Schutz der Scheinwerfer bestimmt sind und eine Höchstmasse von weniger als

0,5 kg aufweisen, fallen nicht unter diese Anforderungen.

N.B. Die Beleuchtungsfunktion darf nicht beeinträchtigt werden.

2. Für die Zulassung gilt:

- 2.1 Das FS muss typengenehmigt und für das entsprechende Fahrzeug zugelassen sein. Sowie ein Genehmigungszeichen, gut sichtbar und unauslöschar, aufweisen Anh. V.
- 2.2 Die Gesamtmasse des FS inkl. Träger und Halterungen darf nicht mehr als 1,2% des Fahrzeugesamtgewichtes, für das es konstruiert ist, höchstens jedoch 18 kg betragen Anh I, Ziff. 6.1.2.
- 2.3 Alle starren Oberflächen die von einer Kugel mit 100 mm Durchmesser berührt werden können, müssen einen Radius von mind. 5 mm aufweisen Anh. I, Ziff. 6.1.1.



3. Für den Anbau gilt:

- 3.1 FS darf nicht nach vorne geneigt sein Anh. I, Ziff. 6.1.8.
- 3.2 FS darf die Fronthaubenvorderkante an keinem Punkt mehr als 50 mm überragen Anh. I, Ziff. 6.1.3
- 3.3 Der vorderste Teil des FS darf maximal 50 mm vorstehen, gegenüber dem vordersten Teil des Stossfängers Anh. I Ziff. 6.1.6.
- 3.4 Der Stossfänger darf maximal durch zwei vertikale und keine horizontale Bauteile, überdeckt sein Anh. I Ziff. 6.1.7.
- 3.5 FS darf nicht breiter sein als das Fahrzeug. Beträgt FS-Breite mehr als 75 % der Fz-Breite, müssen die Enden nach innen auf die Aussenfläche zu gebogen sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mit einer Kugel (Durchmesser 100 mm) dabei das Ende des FS nicht berührt werden kann und der Zwischenraum zwischen dem Rand des FS und seiner Umgebung höchstens 20 mm beträgt Anh. I, Ziff. 6.1.4.
- 3.6 Zwischenraum von FS und Fz-Aussenfläche maximal 80 mm beträgt (Öffnungen in Gittern, Luft-einlässen usw.) bleiben unberücksichtigt Anh. I, Ziff. 6.1.5.

In Grenzfällen siehe Originaltext.